

### § 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten sowohl für den Bauvertrag (1.), als auch für den Werklieferungsvertrag (2.) zwischen dem Einzelunternehmen Matthias Giese Fenster + Türen, Inh. Matthias Giese, Aachener Str. 100, 53909 Zülpich (im Folgenden: Auftragnehmer) und dem Vertragspartner (im Folgenden: Auftraggeber)

#### 1. Bauvertrag

Als Bauverträge werden Verträge bezeichnet, die Herstellung, die Wiederherstellung, die Beseitigung oder den Umbau eines Bauwerks, einer Außenanlage oder eines Teils davon (vgl. § 650a BGB) zum Gegenstand haben.

#### 2. Werklieferungsvertrag

Als Werklieferungsverträge werden Verträge bezeichnet, die die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen zum Gegenstand haben (vgl. § 650 Abs. 1 BGB).

Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber im Zusammenhang mit den Verträgen getroffen worden sind, sind in dem Vertrag (unterschiedenes Angebot) und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen schriftlich niedergelegt.

Der Vertrag unterliegt vollständig dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Subsidiär gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), soweit individualvertragliche Absprachen oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes vorsehen. Dies gilt auch für später geschlossene Folgegeschäfte und zusätzliche Absprachen, die in unmittelbarer Verbindung zum Vertragsgegenstand stehen.

### § 2 Bestandteile eines Bauvertrages bzw. Werklieferungsvertrages sind bei Widersprüchen, in der nachgenannten Reihenfolge und Rangfolge:

1. Die Regelungen des Bauvertrages bzw. Werklieferungsvertrages und damit des unterschriebenen Angebots.
2. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
3. Alle technischen Vorschriften und Normen in der bis zur Abnahme jeweils aktuellen Fassung, wie z.B. DIN-Normen, EN-Normen, VDI/VDE Richtlinien einschließlich veröffentlichter Entwürfe, soweit sie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, die Herstellerrichtlinien und Vorschriften sowie die sonstigen, allgemeinen anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Abnahme.
4. Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

### § 3 Angebot und Vertragsabschluss / Übertragung von Rechten und Pflichten

Der Auftragnehmer hält sich an abgegebene Angebote 1 Woche gebunden, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde.

Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn der Auftragnehmer einen mündlich, schriftlich, fernmündlich oder in Textform, zum Beispiel per E - Mail erhaltenen Auftrag, den der Auftraggeber aufgrund eines Angebotes erteilt, schriftlich bestätigt oder den Auftrag ausführt.

Hiervon ausgenommen sind insbesondere Preise für Baustoffe und Bauteile, die Preisschwankungen unterliegen.

Übertragungen von Rechten und Pflichten des Auftraggebers aus dem jeweiligen Vertrag bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

Bei der Erstellung unseres Angebots sind wir davon ausgegangen, dass eine ausreichende Baustelleneinrichtungsfläche, sowie eine Bautoilette vom Auftraggeber gestellt wird. Des Weiteren ist der Auftraggeber für einen freien Zugang zum eingerüsteten Haus verantwortlich, damit die Fensterelemente in das Haus transportiert werden können. Die Zugangsmöglichkeit muss so groß beschaffen sein, dass auch das größte herzustellende Fenster (Länge 3 m bei einer Höhe von 2,5 m) in das Haus gebracht werden kann.

### § 4 Leistungsumfang

Der Leistungsumfang des Auftragnehmers umfasst Transport, Einbau und ggf. Ausbau und Entsorgung der erforderlichen Bauteile und zwar so, wie es sich aus dem beauftragten Angebot bzw. geschlossenen Bauvertrag/Werklieferungsvertrag ergibt.

### § 5 Mitwirkungsverpflichtung des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten dafür Sorge zu tragen, dass auf der Baustelle ein Meterriss an jedem bodentiefen Fenster und an jeder Türe/Fenstertüre vorhanden ist.

Dies gilt nicht für Bestandsimmobilien, bei denen bereits vorhandene bodentiefe Fenster und Türen/Fenstertüren ausgetauscht werden.

Liegen die Meterrisse nicht vor, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach entsprechendem Hinweis an den Auftraggeber, die Arbeiten so lange zurückzustellen, bis ein entsprechender Meterriss vom Auftraggeber an jedem Fenster zur Verfügung gestellt wird.

Darüber hinaus gilt, dass die Wandelemente für die Montage der beauftragten Fenster die erforderlichen Tragfähigkeiten haben müssen. Sollten Wandelemente

nicht ausreichend tragfähig sein, kann der Auftragnehmer dann, wenn der Auftraggeber dies nicht innerhalb von vier Wochen abstellt von der Durchführung des Auftrags ganz oder teilweise absehen und entweder vom Vertrag zurücktreten oder er ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen (zur Montage von Fenstern und Türen).

### § 6 Ausführung der Leistung

Soweit im Sinne von § 650b BGB vom Auftraggeber Änderungen zu den beauftragten Leistungen begehrt werden, ist das Abänderungsbegehren dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen. Der Auftragnehmer legt dem Auftraggeber auf ein Abänderungsbegehren gemäß § 650b BGB daraufhin ein schriftliches Nachtragsangebot vor. Nimmt der Auftraggeber von der Beauftragung der Änderungswünsche nach Erstellung des Angebots Abstand und beauftragt er den Auftragnehmer nicht, sind dem Auftragnehmer die Kosten der Angebotserstellung zu erstatten. Der Auftragnehmer erhält für die Erstellung des Angebots eine Vergütung von 60,00 € netto zzgl. Umsatzsteuer je Stunde und Mitarbeiter bei minutengenauer Abrechnung.

Wartezeit, während unsere Mitarbeiter ohne Verschulden des Auftraggebers oder Auftragnehmers unbeschäftigt am Einbauort anwesend sein müssen, wird als Arbeitszeit, ebenso wie Fahrzeit vom Betriebsgelände zum Auftraggeber und zurück und zu den Mitarbeiter-Satz-Honorarstunden aus dem Angebot in Rechnung gestellt. Dies gilt auch dann, wenn der Einbau zu einer festen Pauschale übernommen wurde und die Pauschale den Werklohn einschließt.

Arbeiten erfolgen, sobald die Örtlichkeiten ein ungehindertes Arbeiten zulassen. Etwa notwendige Geräte sowie Anschlüsse für Elektrowerkzeuge und die Entnahme von Strom und Wasser sind bauseits ohne Berechnung gleichzeitig zu stellen.

Sowohl bei Altbauten, als auch bei Bestandsimmobilien gibt es folgende Besonderheiten bei der Ausführung der Leistung des Auftragnehmers zu beachten:

1. Regelmäßig gehen mit den vom Auftragnehmer durchgeführten Demontearbeiten trotz erhöhter Sorgfalt Beschädigungen des Putzes am Objekt des Auftraggebers einher. Die dadurch anfallenden Putzarbeiten sind grundsätzlich nicht Bestandteil unseres Pauschalangebots, es sei denn, es wurde diesbezüglich eine ausdrückliche besondere Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien getroffen.
2. Abdichtungsarbeiten nach DIN 18195 und DIN 18533 (Dachdeckerleistungen) sind grundsätzlich nicht Bestandteil der Leistung des Auftragnehmers, es sei denn, es wurde diesbezüglich eine ausdrückliche besondere Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien getroffen.

3. Die Leistung wird in vollem Umfang erbracht. Sollten einzelne Leistungen auf Wunsch des Auftraggebers zu einem späteren Zeitpunkt erbracht werden, sind zusätzliche An- und Abfahrtskosten fällig.

### § 7 Widerrufsrecht

Auftraggebern, die Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind, steht grundsätzlich ein Widerrufsrecht zu. Nähere Informationen zum Widerrufsrecht ergeben sich aus der Widerrufsbelehrung des Auftragnehmers. Siehe hierzu nachfolgenden Link: <https://www.giese-fensterbau.de/images/dokumente/widerrufsbelehrung-giese-fenster-tueren.pdf>

### § 8 Vergütung / Preiserhöhungen /Abschlagsrechnung / Aufrechnung

Kaufpreise, Vergütungen, Preise für Nebenleistungen sind - soweit nichts anderes vereinbart - spätestens mit Übersendung der Rechnung - und soweit erforderlich, vorangegangener Abnahme - sofort zur Zahlung fällig. Die Zahlung des Rechnungsbetrages hat durch Banküberweisung zu erfolgen.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Abschlagszahlungen in voller Höhe nach Baufortschritten oder Vorauszahlungen für Baustoffe i. H. v. bis zu 75 % zu verlangen. Der Auftraggeber ist verpflichtet die Abschlags-/ Vorauszahlungsrechnung binnen einer Frist von 7 Werktagen ohne Abzug zu zahlen.

Als Werkzeuge gelten sämtliche Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind (siehe auch § 3 Abs. 2 Bundesurlaubsgesetz).

Erfolgt eine fristgemäße oder vollständige Zahlung nicht, behält sich der Auftragnehmer vor, von der (weiteren) Leistungserbringung bis zur vollständigen Zahlung abzusehen.

Durch den Zahlungsverzug eintretende Leistungsschwierigkeiten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Zahlt der Auftraggeber auf weitere Fristsetzung nicht, ist der Auftragnehmer zum Rücktritt vom Vertrag und Geltendmachung von Schadensersatz berechtigt. Skontoabzüge sind nur nach vertraglicher Vereinbarung erlaubt. Unerlaubter Skontoabzug wird nachgefordert.

Gegen Ansprüche des Auftragnehmers kann der Auftraggeber nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Auftraggebers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt, ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem streitgegenständlichen Vertrag beruht.

### § 9 Preisanpassungsklausel

Für den Fall, dass nach Vertragsschluss die von dem Auftragnehmer zu zahlenden Netto-Einkaufspreise für die vertragsgegenständlichen Materialien, dies gilt insbesondere für Fenster/Fenstertüren, Haustüren, Innentüren, Fensterbänke innen und außen, Markisen, Insektenschutzgitter, Sonnenschutzgitter (inkl. Plissees), Garagentore, Vordächer und Wintergärten zum Zeitpunkt ihrer Lieferung um mehr als 10 % steigen oder fallen sollten, hat jede der beiden Vertragsparteien das Recht, von der jeweils anderen den Eintritt in ergänzende Verhandlungen zu verlangen, mit dem Ziel, durch Vereinbarung eine angemessene Anpassung der vertraglich vereinbarten Preise für die betroffenen vertragsgegenständlichen Materialien an die aktuellen Lieferpreise herbeizuführen.

### § 10 Fertigstellung / Lieferung und Lieferverzug

Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit Vertragsschluss. Entstehen Liefer- oder Fertigstellungsverzögerungen aufgrund von Lieferschwierigkeiten von Zulieferern, fehlender Fertigstellung von Vorleistungen oder sonstig nicht in den Einflussbereich des Auftragnehmers fallenden Umständen (z. B. Witterungsverhältnisse), so haftet der Auftragnehmer hierfür nicht. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als 4 Wochen, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt. Der Anspruch auf Schadensersatz bei Ausübung des Rücktrittsrechts ist ausgeschlossen, soweit ein Verschulden des Auftragnehmers nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

Wird die ganz oder teilweise ausgeführte Leistung vor der Abnahme durch höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr oder andere objektiv unabwendbare von dem Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so hat der Auftraggeber die ausgeführten Teile abzunehmen und nach Rechnungslegung zu vergüten.

### § 11 Bereitstellungsanzeige

Wenn die Lieferung bei dem Auftragnehmer eintrifft, teilt er dies dem Auftraggeber unter Übersendung entsprechender Lichtbilder mit (Bereitstellungsanzeige).

Für die individuell bestellten Waren des Auftraggebers, die bei dem Auftragnehmer sowohl vorhanden, als auch von diesem bereitgestellt worden sind, wird zwischen den Vertragsparteien ein Einbautermin vereinbart. In diesem Zusammenhang hat der Auftragnehmer einen Anspruch darauf, dass die entsprechende Ware innerhalb von zwei Wochen eingebaut wird.

Für den Fall, dass die zweiwöchige Frist seitens des Auftraggebers nicht eingehalten wird oder sich der Auftraggeber aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug befindet, gilt, dass der Auftraggeber sodann zur Sichtabnahme verpflichtet ist und ab diesem Zeitpunkt

die sofortige Fälligkeit der Entgeltforderung des Auftragnehmers eintritt.

Wenn der vereinbarte Einbautermin von dem Auftraggeber nicht eingehalten wird, behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, Lagerkosten i.H.v. 25,00€ zzgl. Umsatzsteuer je Gestell/Palette, geltend zu machen.

Dem Auftraggeber wird stattdessen jedoch auch die Möglichkeit eingeräumt, dass er die Ware entweder selbst bei dem Auftragnehmer abholt und einlagert oder sie gegen Entrichtung von An- und Abfahrtskosten vom Auftragnehmer liefern lässt. Pro gefahrenen Kilometer steht uns eine Vergütung von 0,30 Euro zu.

### § 12 Abnahme

Der Auftraggeber ist verpflichtet, bestellte Waren innerhalb von 5 Werktagen ab Bereitstellungsanzeige abzunehmen, soweit nichts Anderweitiges vereinbart ist. Wünscht der Vertragspartner die förmliche Abnahme eines Werkes, so hat er sein Verlangen innerhalb von 10 Werktagen gegenüber dem Auftragnehmer mitzuteilen.

Soweit nach Vertragsart vorgesehen, wird die Fertigstellung der Leistung dem Auftraggeber mündlich vor Ort oder auf Verlangen schriftlich angezeigt. Verlangt der Auftraggeber auf die Fertigstellungsanzeige eine Abnahmebesichtigung, ist diese innerhalb von 12 Werktagen durch die Vertragspartner durchzuführen. Eine konkludente Abnahme im Sinne des § 640 Abs. 1 S. 1 BGB liegt jedoch bereits in der rügelosen Inbesitznahme des Werkes vor. Erfolgt eine Abnahme nicht ausdrücklich oder konkludent, so gilt das Werk nach Ablauf von zwei Wochen als abgenommen im Sinne von §640 Abs. 1 S.1 BGB. Werden für einzelne, unabhängige und berechnete Leistungen Abschlagszahlungen verlangt (siehe § 8), ist der Auftragnehmer berechtigt, eine Teilabnahme bezüglich dieser unabhängigen Leistung zu verlangen. Mit der Teilabnahme geht die Gefahr gemäß § 644 Abs 1 S. 1 BGB auf den Vertragspartner über. Bezüglich der Teilabnahme gelten die obigen Vorschriften über die Abnahme entsprechend.

### § 13 Haftung, Sachmängel

Soweit der Auftragnehmer Muster zur Veranschaulichung verwendet, begründen hiervon abweichende, natürliche Farb-, Form- und Material- oder Strukturabweichungen keinen Mangel. Ein Mangel ist auch nicht dadurch begründet, soweit Schäden auf nach der Verarbeitung auftretende übermäßige Inanspruchnahme, altersgemäße Abnutzung oder unsachgemäße Pflege zurückzuführen sind.

Mängelanzeigen und Ansprüche auf Mängelbeseitigung haben schriftlich an den Unternehmenssitz des Auftragnehmers zu erfolgen.

Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Nacherfüllung bzw.

Mängelbeseitigung zu gewähren. Der Auftragnehmer ist berechtigt, eine Nacherfüllung nach seiner Wahl vorzunehmen. Dies bedeutet, dass der Auftragnehmer entscheidet, ob eine Mängelbeseitigung oder eine Neulieferung vorgenommen wird.

Für den Fall, dass sich der Auftragnehmer bei Bestehen eines Mangels für die Nacherfüllung entscheidet, so sind ihm seitens des Auftragsgebers insgesamt drei Nachbesserungsversuche zu gewähren, bevor der Auftraggeber einen Rückgriff auf andere Gewährleistungsrechte nimmt.

Während der Nacherfüllung ist die Herabsetzung des Kaufpreises oder der Rücktritt vom abgeschlossenen Kaufvertrag/Werklieferungsvertrag durch den Auftraggeber ausgeschlossen.

Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen und für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

### § 14 Abnahme von Mängelansprüchen

Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen von 5 Jahren ab der Abnahme. Auf die Pflege- und Wartungshinweise wird diesseits ausdrücklich hingewiesen. Es sind regelmäßige Wartungen und Pflegemaßnahmen entsprechend der übergebenen bzw. zur Verfügung gestellten Pflege- und Wartungshinweise durchzuführen.

<https://helmut-meeth.com/service/prospekte-downloads#pdf-12>

<https://www.groke.de/de/downloads.html?file=files/downloads/de/care/Tueren-Pflege-Wartung.pdf>

Wenn die Mangelhaftigkeit der Bauteile auf unsachgemäße Anwendung, unsachgemäßem Gebrauch oder unterlassener Wartung und Pflege zurückzuführen ist, besteht kein Anspruch auf Mängelbeseitigung.

Geringfügige Farbabweichungen gelten nicht als Mangel.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Teilabnahmen raumweise und geschossweise zu verlangen.

### § 15 Kündigung

Die Parteien verpflichten sich im Falle einer Kündigung, den erreichten Leistungsstand in einem gemeinsamen Aufmaß zu ermitteln.

Die Abrechnung, der tatsächlich bis zum Zugang der Kündigung erbrachten Leistungen, erfolgt auf der Grundlage der gemeinsamen Aufmaße, der Parteien und für den Fall, dass der Auftraggeber an einem gemeinsamen Aufmaß nicht mitwirkt, aufgrund des Aufmaßes des Auftragnehmers.

Muss bereits gestelltes Material abbestellt werden und entstehen dem Auftragnehmer daher Stornokosten gilt, dass der Auftraggeber dann, wenn der Auftraggeber die Kündigung zu vertreten hat, dem Auftragnehmer diese Stornokosten vollständig zu ersetzen hat. Ist das bestellte Material bereits geliefert worden, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer entsprechende Retouren-Kosten vollständig zu erstatten, wenn das Material zurückgesandt wird und seitens des Auftragnehmers an den Lieferanten, zurückgegeben wird. Alternativ kann der Auftraggeber dann, wenn er die Kündigung zu vertreten hat, dass bereits gestellte Material zzgl. Umsatzsteuer auch nach einer Kündigung bezahlen und erhalten. Das gleiche gilt auch nach einer Kündigung für bereits geliefertes Material entsprechend. Es gelten dann die Preise aus dem Angebot zuzüglich Umsatzsteuer ohne Einbaukosten. Für diesen Fall wird zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer vereinbart, dass der Erfüllungsort beim Auftragnehmer ist und der Auftraggeber verpflichtet ist, die Ware, die sonst zurückgeht, beim Auftragnehmer abzuholen und dort zu bezahlen. Bezahlt der Auftraggeber vorbezeichnetes Material entsprechend, gilt, dass der pauschalierte Schadensersatzanspruch in Höhe von 5 % des zurzeit der Kündigung vereinbarten Gesamtpreises dann nicht unter Berücksichtigung des gekauften Materials, sondern exklusiv des gekauften Materials berechnet wird.

### § 16 Eigentum/ Eigentumsvorbehalt

Sachen, die dem Auftraggeber seitens des Auftragnehmers zur Verfügung gestellt werden und nicht Bestandteil des abgeschlossenen Vertrages und der zu erbringenden Werkleistung als solche sind (z.B. Entwürfe, Konstruktionszeichnung, Werkzeuge usw.) bleiben Eigentum des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum am Vertragsgegenstand bis Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor.

Wird eine Rechnung des Auftragnehmers trotz einer nach Fälligkeit erfolgten Mahnung nicht ausgeglichen, so kann der Auftragnehmer die Herausgabe der gelieferten Waren, soweit diese noch nicht montiert wurden, verlangen.

### § 17 Maße und Toleranzen

Für die vorgeschriebenen und vereinbarten Maße gelten die DIN-Toleranzen oder die jeweilige Bearbeitung technisch vorgegebenen Abweichungen. Abweichungen im Bereich der Dicke, Ebenheit, Materialgüte und Oberflächenbeschaffenheit liegen im Rahmen der Lieferbedingungen des Vorlieferanten. Zeugnisse oder Bescheinigungen sind nicht im Lieferumfang enthalten. Der Auftragnehmer haftet ebenfalls nicht für Folgekosten durch Mängel, welche durch Vorlieferanten verursacht wurden.

### § 18 Sonstiges

1. Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
2. Änderungen sowie Ergänzungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen werden seitens des Auftragnehmers im Wege der Textform übermittelt werden, da nach dem Gesetz für Änderungen/Ergänzungen dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen keine strengere Form als die Textform vorgeschrieben ist.
3. Der Geltung widersprechender Allgemeiner Geschäftsbedingungen/ Vertragsbedingungen des Auftraggebers wird widersprochen. Sie sind nur wirksam, wenn und soweit sie schriftlich durch den Auftragnehmer anerkannt werden.

### § 19 Rechtswahl

Für alle Vertragsverhältnisse zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer und damit für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

### § 20 Gerichtsstand

Für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Auftragnehmers. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Inland verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass deutsches Recht Anwendung findet.

### § 21 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach

Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. Im Zweifel gelten die gesetzlichen Regelungen.

Matthias Giese Fenster + Türen  
Aachener Str. 100  
53909 Zülpich-Geich

Telefon: +49 (0) 2252 807 998 5

[info@giese-fensterbau.de](mailto:info@giese-fensterbau.de)  
[www.giese-fensterbau.de](http://www.giese-fensterbau.de)

USt.-IdNr.: DE1224111149  
Geschäftsinhaber: Matthias Giese